

Amtsblatt

für die Stadt Nauen



Funkstadt  Nauen

mit den Ortsteilen Berge, Bergerdamm, Börnicke, Groß Behnitz, Kienberg, Klein Behnitz, Lietzow, Markee, Neukammer, Ribbeck, Schwanebeck, Tietzow, Wachow, Waldsiedlung

24. Jahrgang

Nauen, den 24. April 2017

Nummer 2





Inhaltsverzeichnis

A – AMTLICHER TEIL

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Nauen

– Bekanntmachung über gefasste Beschlüsse:	
• im Hauptausschuss am 21.03.2017	Seite 3
• in der Stadtverordnetenversammlung Nauen am 03.04.2017	Seite 4
– Konsolidierter Gesamtabschluss 2014	Seite 4
– Haushaltssatzung der Stadt Nauen für das Haushaltsjahr 2017	Seite 4
– Ordnungsbehördliche Verordnung vom 03.04.2017 über die 2. Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung in der Stadt Nauen vom 27.09.2010 – NauOBV	Seite 6
– Bebauungsplan „Gewerbegebiet Markau-Süd“, OT Markee – Aufstellungsbeschluss und öffentliche Auslegung des Vorentwurfs	Seite 6
– Änderung des Flächennutzungsplanes in Bezug auf den Bebauungsplan „Gewerbegebiet Markau-Süd“, OT Markee – Aufstellungsbeschluss	Seite 7
– Bebauungsplan „Scheunenweg“ – 3. Änderung (südl. Scheunenweg) – Beteiligung der Öffentlichkeit § 3 (2) BauGB	Seite 7
– Bebauungsplan „Zum Apfelweg“ der Stadt Nauen, OT Groß Behnitz – Rückwirkende erneute Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes	Seite 8
– Öffentliche Zahlungserinnerung Steuern und Gebühren für das II. Quartal 2017	Seite 9
– Bekanntmachung Bekämpfungsmaßnahmen gg. Eichenprozessionsspinner 2017 durch den Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg	Seite 9
– Unverbindliche Aufforderung zur Abgabe eines Kaufangebotes: Nauen, OT Wachow Leninstraße/Ecke Lindenallee	Seite 9

B – NICHTAMTLICHER TEIL

Lokalnachrichten

– Gratulationen zu Jubiläen	Seite 11
– Sitzungstermine Stadtverordnetenversammlung und Ausschüsse	Seite 11
– Knöllchen für illegal entsorgten Hausmüll	Seite 12
– 17. Juni – Tag der offenen Tür in der Ffw Nauen	Seite 12
– Lesefassung zur Ordnungsbehördlichen VO über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung	Seite 13
– Freiwillige Feuerwehr Nauen zieht Bilanz für das Jahr 2016	Seite 16
– Nauener Jugendrat – Jugendliche wollen Demokratie aktiv mitgestalten	Seite 17
– DLG Nauen übernimmt Wartung und Instandsetzung der Straßenbeleuchtung	Seite 17
– Computernutzung in der Stadtbibliothek im FGZ	Seite 18
– 5. Mai – 1. Hausfest im Familien- und Generationenzentrum	Seite 18
– Hinweise für Senioren zu Angeboten im FGZ	Seite 18
– Ansprechpartner in der Stadtverwaltung	Seite 19

Das Bürgerbüro informiert

– Informationen zu An-, Um und Abmeldungen von Gewerbebetrieben im Bereich der Stadt Nauen	Seite 21
– Einführung des neuen Reisepasses per 1. März 2017	Seite 21
– Vorlage der Wohnungsgeberbescheinigung bei An- und Ummeldungen	Seite 21
– Information zu amtlichen Beglaubigungen von Schriftstücken und Unterschriften	Seite 22
– Ambrosia – Gefahr im Anflug	Seite 22

Das Kulturbüro informiert

– 1. Mai – „Ein Kessel Buntes“ auf der Freilichtbühne Nauen	Seite 23
– Veranstaltungskalender April-Juni 2017	Seite 23

Vereine/Verbände

– Veranstaltungspläne und Mitteilungen verschiedenster Vereine und Verbände	Seite 29
---	----------



Inhaltsverzeichnis

Mitteilungen der Kirchen

- Gottesdienste und VeranstaltungenSeite 35

Sonstiges

- Spielen, Lernen, Lachen – Informationen und Berichte aus dem Leben in unseren Kindertagesstätten und SchulenSeite 36
 – Havelland-Kliniken – Verabschiedung des Ärztlichen Direktors Dr. NogaiSeite 38
 – Deutsches Rotes Kreuz – Blutspendetermine im HavellandSeite 39
 – Gemeinschaftsgarten im Wohngebiet Innenstadt-OstSeite 40

A – Amtlicher Teil

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Nauen

Bekanntmachung über gefasste Beschlüsse in der 17. Sitzung des Hauptausschusses am 21. März 2017

Der Hauptausschuss beschloss im öffentlichen Teil:

- 0314 Projektantrag Kinder- und Jugendarbeit „Nauen auf Rollen 2017“
(Johanniter Unfallhilfe e.V.)

Der Hauptausschuss beschließt die Förderung des Projektes „Nauen auf Rollen im Skate- und BMX-Park Nauen“ in Verantwortung des freien Trägers Johanniter Unfallhilfe e.V. i.H.v. 2.115,00 EUR.

Beschluss-Nr. 272/2017

Bekanntmachung über gefasste Beschlüsse in der 18. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 3. April 2017

Die Stadtverordnetenversammlung beschloss im öffentlichen Teil:

- 0312 Bebauungsplan „Gewerbegebiet Markau-Süd“
Aufstellungsbeschluss und Vorentwurf
Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:
- Die Aufstellung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Markau-Süd“, OT Markee, für den Bereich der Flurstücke 131, 132/7, 138, 277, 278 und 279 der Flur 11, Gemarkung Markee, sowie der Flurstücke 19, 42 und 43 der Flur 13, Gemarkung Markee, mit einer Gesamtgröße von ca. 64,5 ha (siehe Anlage Geltungsreich).
Zielstellung des Bebauungsplans ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung des südöstlich an das Plangebiet angrenzenden bestehenden Standorts eines technisch-logistischen Systemdienstleisters für die Automobilindustrie. Zudem sollen Entwicklungsoptionen für weitere gewerbliche Nutzungen geschaffen werden. Das Baugebiet soll als Gewerbegebiet gem. § 8 BauNVO und nicht als Industriegebiet gem. § 9 BauNVO festgesetzt werden.
Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans sind insbesondere folgende Punkte zu klären:
 - Klärung der äußeren Anbindung des Plangebietes inkl. einer leistungsfähigen Anbindung an die Bundesstraße B 5,
 - Klärung der Gebietsentwässerung,
 - Festlegung und vertragliche Sicherung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, auch für die äußere Anbindung außer-

halb des Plangebietes.

Der Flächennutzungsplan der Stadt Nauen muss im Parallelverfahren geändert werden.

Das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Markau-Süd“ ist im 2-stufigen Regelverfahren mit Umweltbericht durchzuführen.

- Der Vorentwurf des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Markau-Süd“ wird zustimmend zur Kenntnis genommen (siehe Anlagen Plan/Begründung).
- Den Bürgermeister zu beauftragen, den Aufstellungsbeschluss ortsüblich bekannt zu machen und die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Vorentwurf durchzuführen.

Beschluss-Nr. 273/2017

- 0313 Änderung des Flächennutzungsplans in Bezug auf den Bebauungsplan „Gewerbegebiet Markau-Süd“, Aufstellungsbeschluss
Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

- Die Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Nauen in Bezug auf den Bebauungsplan „Gewerbegebiet Markau-Süd“ für den Bereich der Flurstücke 131, 132/7, 138, 277, 278, 279 der Flur 11, Gemarkung Markee, sowie der Flurstücke 19, 42, 43 der Flur 13, Gemarkung Markee – siehe Anlage.
- Den Bürgermeister zu beauftragen, den Aufstellungsbeschluss für das Änderungsverfahren ortsüblich bekannt zu machen.

Beschluss-Nr. 274/2017



A – Amtlicher Teil

- 0303 Bebauungsplan NAU 20/94 „Scheunenweg“, 3. Änderung (südl. Scheunenweg)
 Offenlagebeschluss Entwurf
 Die Stadtverordnetenversammlung beschließt
1. Die öffentliche Auslegung des Entwurfs der Planzeichnung und der Begründung des Bebauungsplans NAU 20/94 „Scheunenweg“, 3. Änderung (südl. Scheunenweg) (Anlage Planzeichnung/ Begründung).
 2. Den Bürgermeister zu beauftragen, die öffentliche Auslegung des Entwurfs der Planzeichnung und der Begründung des Bebauungsplans ortsüblich bekannt zu machen, in der Bekanntmachung anzugeben, wo der Plan mit Begründung während der Dienstzeiten eingesehen und über den Inhalt Auskunft erteilt werden kann (gem. § 3 Abs. 2 BauGB) und die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange einzuholen (gem. § 4 Abs. 2 BauGB).

Das Verfahren wird nach § 13a BauGB durchgeführt. Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 3 BauGB wird von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB abgesehen. Hierauf ist bei der Beteiligung der Öffentlichkeit hinzuweisen.

Beschluss-Nr. 275/2017

- 0309 Widmung „Betriebszufahrt Havelland Champignon GmbH & Co.KG“
 Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, die Straße „Betriebszufahrt Havelland Champignon GmbH & Co. KG“ in der Gemarkung Tietzow Flur 12 mit den Teilflächen der Flurstücke 183, 194, 207 gemäß § 6 BbgStrG dem öffentlichen Verkehr als **sonstige öffentliche Straße** zu widmen.

Die gewidmete Verkehrsfläche ist im zugehörigen Lageplan gekennzeichnet.

Beschluss-Nr. 276/2017

- 0307 Gesamtabschluss 2014
 Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:
 Die Aufstellung eines Gesamtabschlusses für das Jahr 2014 ist in Anwendung der Gesamtabschlussrichtlinie (Beschluss vom 20.07.2016) nicht erforderlich.
 Der Beteiligungsbericht 2014 wird zur Kenntnis genommen.
 Der Bürgermeister wird für das Haushalts-/Wirtschaftsjahr 2014 entlastet.

Beschluss-Nr. 277/2017

- 0308 Ordnungsbehördliche Verordnung vom 03.04.2017 über die 2. Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung in der Stadt Nauen vom 27.09.2010 -NauOBV –
 Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die in der Anlage befindliche Ordnungsbehördliche Verordnung vom 03.04.2017 über die 2. Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung in der Stadt Nauen vom 27.09.2010 – NauOBV –.

Beschluss-Nr. 278/2017

- 0316 Vergabe von Bauleistungen über 100.000,00 € für das Bauvorhaben „Freizeit- und Begegnungszentrum – Freizeit- und Spielanlagen“ am Standort Stadtbad Nauen
 Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Vergabe der Bauleistung zu den Außenanlagenarbeiten – Teilleistung befestigte Fläche an das Unternehmen Berkenkamp & Wüllner aus Nauen.
 Beschluss-Nr. 279/2017

**Die Beschlüsse finden Sie unter <http://ris.nauen.de>.
 Einsicht nehmen können Sie auch im Büro der Stadtverordnetenversammlung, Rathausplatz 1, Zimmer 24.**

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Nauen zum konsolidierten Gesamtabschluss 2014

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nauen hat in ihrer Sitzung am 03.04.2017 mit Beschluss-Nr. 277 /2017 zum Gesamtabschluss 2014 beschlossen:

1. Die Aufstellung eines Gesamtabschlusses für das Jahr 2014 ist in An-

wendung der Gesamtabschlussrichtlinie (Beschluss vom 20.07.2016) nicht erforderlich. Der Beteiligungsbericht 2014 wird zur Kenntnis genommen.

2. Der Bürgermeister wird für das Haushalts-/Wirtschaftsjahr 2014 entlastet.

Haushaltssatzung der Stadt Nauen für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 05.12.2016 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	32.225.500 EUR
ordentlichen Aufwendungen auf	32.225.500 EUR
außerordentlichen Erträge auf	0 EUR
außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR
2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	55.446.900 EUR
Auszahlungen auf	56.340.400 EUR

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	32.925.100 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	31.718.200 EUR
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	2.791.100 EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	7.054.300 EUR
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	19.730.700 EUR
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	17.567.900 EUR
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 EUR
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 EUR

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf **3.200.000,00 EUR** festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von In-



A – Amtlicher Teil

vestitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird auf **200.000,00 EUR** festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|---|--|----------|
| 1. Grundsteuer | | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | | 300 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | | 425 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | | 320 v.H. |

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 100.000 EUR festgesetzt.
2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 50.000 EUR festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der außerplanmäßige und überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird bei:
 - a) Personalaufwendungen/-auszahlungen auf 45.000 EUR ,
 - b) Aufwendungen/Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen, Transferaufwendungen/-auszahlungen und sonstige ordentliche Aufwendungen/Auszahlungen auf 25.000 EUR und
 - c) Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf 100.000 EUR
 festgesetzt.
 Mehraufwendungen/Mehrauszahlungen, die sich aus einer gesetzlichen oder vertraglichen Verpflichtung ergeben, die aber durch Zahlungen anderer Körperschaften gedeckt werden und Mehraufwendungen/Mehrauszahlungen aufgrund von zweckgebundenen Zuschüssen bedürfen, unabhängig von den Wertgrenzen, nicht der Zustimmung der Gemeindevertretung.
 Aufwand ohne Auszahlung ist nicht erheblich.
 Mehraufwendungen/Mehrauszahlungen unterhalb dieser Wertgrenzen gelten als unerheblich. Diese werden auf Antrag der Fachbereiche durch die Kämmerin entschieden.
 Bewilligte nicht erhebliche Mehraufwendungen/Mehrauszahlungen werden der Stadtverordnetenversammlung mit der Jahresrechnung zur Kenntnis gebracht.
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragsatzung zu erlassen ist, werden bei:
 - a) der Entstehung eines Fehlbetrages beim ordentlichen Ergebnis auf 400.000 EUR und
 - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 250.000 EUR
 festgesetzt.
5. Die Wertgrenze für geringfügige Baumaßnahmen gemäß § 16 Abs. 3 KomHKV wird auf 15.000 EUR festgesetzt.

§ 6

Entfällt

Nauen, 5. Dezember 2016

Detlef Fleischmann
Bürgermeister

Aufstellungsvermerk

Die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan der Stadt Nauen für das Haushaltsjahr 2017 einschließlich mittelfristigen Finanzplan für den Planungszeitraum 2018-2020 aufgestellt und dem Bürgermeister vorgelegt.

Nauen, 30.09.2016

Dr. Marion Grigoleit
Kämmerin

Feststellungsvermerk

Die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan der Stadt Nauen für das Haushaltsjahr 2017 einschließlich mittelfristigen Finanzplan für den Planungszeitraum 2018-2020 festgestellt und der Stadtverordnetenversammlung zugeleitet.

Nauen, 12.10.2016

Detlef Fleischmann
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Haushaltssatzung der Stadt Nauen für das Haushaltsjahr 2017 und der Finanzplan einschließlich Investitionsprogramm für den Planungszeitraum 2018 - 2020 wurden von der Stadtverordnetenversammlung auf ihrer Sitzung am 05.12.2016 unter der Beschlussnummer 247/2016 beschlossen.

Der Beschluss wurde dem Landkreis Havelland als untere Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt. Unter dem Aktenzeichen 15.1.2.11.17 wurde die Genehmigung zur festgesetzten Kreditaufnahme in § 2 der Haushaltssatzung mit Schreiben vom 10.04.2017 erteilt.

Die vorstehende Haushaltssatzung 2017 der Stadt Nauen wird gemäß § 3 Absatz 3 und § 67 Absatz 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der gültigen Fassung der Bekanntmachung vom 21.12.2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S. 286) öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder Verfahrens- und Formvorschriften, die aufgrund der Gemeindeordnung erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung oder sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Haushaltssatzung liegt in der Stadtverwaltung Nauen, Rathausplatz 1, Zimmer 9 zu den Sprechzeiten zur Einsichtnahme aus.

Nauen, 12.04.2017

Detlef Fleischmann
Bürgermeister



A – Amtlicher Teil

Ordnungsbehördliche Verordnung vom 03.04.2017

über die 2. Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung in der Stadt Nauen vom 27.09.2010 – NauOBV –

Aufgrund der §§ 1, 5 und 26 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz –OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 (GVBl. I(S.266), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 25.01.2016 (GVBl. I/Nr.5) und des § 10 Abs. 2 und 4 des Landesimmissionsschutzgesetzes (LlmschG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.07.1999 (GVBl. I/99, [Nr. 17], S.386, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19.05.2016 (GVBl. I/16, [Nr. 14]) wird vom Bürgermeister der Stadt Nauen als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nauen vom 03.04.2017 für die Stadt Nauen einschließlich ihrer Ortsteile Berge, Bergerdamm, Börnicke, Groß Behnitz, Kienberg, Klein Behnitz, Lietzow, Markee, Neukammer, Ribbeck, Schwanebeck, Tietzow, Wachow und Waldsiedlung folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen.

Artikel 1

Unter dem bisherigen § 4 wird unter der Überschrift

Ausnahmen vom Verbot ruhestörender Betätigung während der Nachtzeit

folgender Inhalt neu eingefügt:

- 1) Vom Verbot der Betätigung, die die Nachtruhe (22:00 – 06:00 Uhr) zu stören geeignet sind, werden durch Hinausschieben der Nachtruhe für nachfolgende Veranstaltungen Ausnahmen getroffen.
 - a) Für alle Ernte- und Dorf- bzw. Ortsteilfeste, soweit sie jeweils nur 1 Mal im Jahr stattfinden, zu den vom Ortsbeirat öffentlich bekannt gemachten Terminen auf den ortsüblichen Sport- bzw. Festplätzen
 - b) Konzert-/ Kunst- und Traditionsveranstaltungen in Verantwortung der Gemeinde auf dem Martin-Luther-Platz im Zeitraum Juni-September, zu den jeweils öffentlich bekannt gemachten Terminen
 - c) Beachparties (Samstag) und Oktoberfest (Freitag und Samstag) im Stadtbad, zu den jeweils öffentlich bekannt gemachten Terminen
 - d) Ribbecker Sommernacht im Ortskern von Ribbeck, zu dem vom Ortsbeirat öffentlich bekannt gemachten Termin
 - e) Open-Air-Veranstaltungen und Kinoveranstaltungen in Verantwortung der Gemeinde auf der Freilichtbühne und im Stadtpark, zu den jeweils öffentlich bekannt gemachten Terminen
 - f) Hofweihnacht (Samstag) in der Altstadt, in der Regel am Wochenende des 3. Advents oder zum abweichend hiervon öffentlich bekannt gemachten Termin
 - g) Silvester
- 2) Die Nachtruhe beginnt für alle Veranstaltungen nach a)-f) um 24:00 Uhr und für die Feierlichkeiten nach g) um 03:00 Uhr des folgenden Tages.
- 3) Die Ausnahmen nach a)-f) gelten nur für die jeweils ausgewiesenen Plätze und auch nur, soweit die Veröffentlichung der Termine mindestens 14 Tage vor Veranstaltungstermin ortsüblich, d.h. gem. § 13 Abs. 2 oder 5 der Hauptsatzung der Stadt Nauen vom 27.10.2008 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 20.10.2014 erfolgt sind.
- 4) Für Veranstaltungen nach a)-f) beginnt die Sperrzeit für die Außengastronomie um 24:00 Uhr.

- 5) Das Erfordernis einer Antragstellung für das Benutzen von Tongeräten gem. § 11 Abs. 4 LlmschG bleibt hiervon unberührt.

Artikel 2

Die Abfolge der nachfolgenden Paragraphen einschließlich der vorangestellten Inhaltsübersicht ändert sich auf Grund von Artikel 1 wie folgt:

- aus dem bisherigen § 4 **Abfallbeseitigung** wird § 5
- aus dem bisherigen § 5 **Schneeüberhang und Eiszapfen an Gebäuden** wird § 6
- aus dem bisherigen § 6 **Einfriedungen** wird § 7
- aus dem bisherigen § 7 **Anbringung von Einrichtungen für öffentliche Zwecke** wird § 8
- aus dem bisherigen § 8 **Hausnummern** wird § 9
- aus dem bisherigen § 9 **Tierhaltung** wird § 10
- aus dem bisherigen § 10 **Lagerfeuer** wird § 11
- aus dem bisherigen § 11 **Ordnungswidrigkeiten, Verwaltungszwang** wird §12
- aus dem bisherigen § 12 **In-Kraft-Treten** wird § 13

Der neue § 12 Ordnungswidrigkeiten/ Verwaltungszwang wird in Absatz 1 durch die vorgenannten Änderungen der Paragraphenbezeichnungen in den Nummern 12-22 wie folgt geändert:

12. aus „§ 4 Abs. 1“ wird neu „§ 5 Abs.1“
13. aus „§ 4 Abs. 2“ wird neu „§ 5 Abs. 2“
14. aus „§ 4 Abs. 3“ wird neu „§ 5 Abs. 3“
15. aus „§ 5“ wird neu „§ 6“
16. aus „§ 6“ wird neu „§ 7“
17. aus „§ 7 Abs. 1“ wird neu „§ 8 Abs. 1“
18. aus „§ 7 Abs. 2“ wird neu „§ 8 Abs. 2“
19. aus „§ 8 Abs. 2-4“ wird neu „§ 9 Abs. 2-4“
20. aus „§ 9 Abs. 1“ wird neu „§ 10 Abs. 1“
21. aus „§ 9 Abs. 2 Satz 3“ wird neu „§ 10 Abs. 2 Satz 3“
22. aus „§ 9 Abs. 2 Satz 2“ wird neu „§ 10 Abs. 2 Satz 2“
23. aus „§ 9 Abs. 3“ wird neu „§ 10 Abs. 3“

Artikel 3**In-Kraft-Treten**

Diese Ordnungsbehördliche Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.

Nauen, den 4. April 2017

Detlef Fleischmann
Bürgermeister

Bebauungsplan „Gewerbegebiet Markau-Süd“, OT Markee: Aufstellungsbeschluss und öffentliche Auslegung des Vorentwurfs

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nauen hat in ihrer Sitzung am 03.04.2017 den Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan „Gewerbegebiet Markau-Süd“ für den Bereich der Gemarkung Markee, Flur 11, Flurstücke 131, 132/7, 138, 277, 278 und 279 sowie Gemarkung Markee, Flur 13, Flurstücke 19, 41, 42, 43 – siehe Anlage – gefasst. Zielstellung des Bebauungsplans ist die Schaffung der planungsrechtlichen

Voraussetzungen für die Erweiterung des südöstlich an das Plangebiet angrenzenden bestehenden Standorts eines technisch-logistischen Systemdienstleisters für die Automobilindustrie. Zudem sollen Entwicklungsoptionen für weitere gewerbliche Nutzungen geschaffen werden. Das Baugebiet soll als Gewerbegebiet gem. § 8 BauNVO und nicht als Industriegebiet gem. § 9 BauNVO festgesetzt werden.



A – Amtlicher Teil

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans sind insbesondere folgende Punkte zu klären:

- Klärung der äußeren Anbindung des Plangebietes inkl. einer leistungsfähigen Anbindung an die Bundesstraße B 5 unter Vermeidung einer zusätzlichen Belastung von Ortsdurchfahrten,
- Klärung der Gebietsentwässerung,
- Festlegung und vertragliche Sicherung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, auch für die äußere Anbindung des Plangebietes.

Der Flächennutzungsplan der Stadt Nauen muss im Parallelverfahren geändert werden. Das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Markau-Süd“ ist im 2-stufigen Regelverfahren mit Umweltbericht durchzuführen.

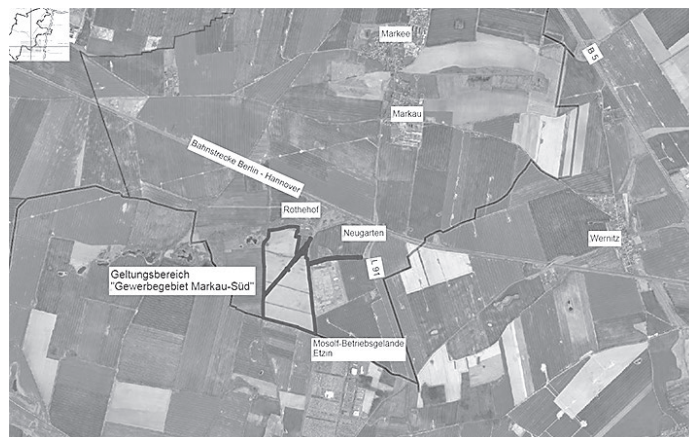
Der Vorentwurf des Bebauungsplans und die Begründung mit Umweltbericht werden für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt.

Die Offenlage erfolgt in der Zeit vom 02.05. bis einschl. 02.06.2017 in der Stadtverwaltung Nauen, Rathausplatz 1, Flurbereich vor Zi.14, 1. OG während der folgenden Dienstzeiten (Seite 6):

Mo.	8.30- 12.00 und 13.30- 15.00
Di.	8.30- 12.00 und 13.30- 17.00
Mi.	8.30- 12.00 und 13.30- 15.00
Do.	8.30- 12.00 und 13.30- 18.00
Fr.	8.30- 12.30

Der Öffentlichkeit wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Darüber hinaus werden die Unterlagen in der Zeit vom 02.05. bis einschließlich 02.06.2017 ebenfalls im Dorfgemeinschaftshaus Markee, Neuhofer Landweg 15, OT Markee, ausgelegt. Dort sind die Unterlagen am Mittwoch, 14:00 – 17:00 Uhr und am Freitag 17:00 – 19:00 Uhr einzusehen. Allerdings gibt es im Dorfgemeinschaftshaus Markee keine fachkundige Beratung zu den ausliegenden Unterlagen durch Mitarbeiter der Stadtverwaltung. Stellungnahmen sind ausschließlich an die Stadt Nauen, Fachbereich Bau, Sachgebiet Stadtentwicklung, z. Hd. Herrn App, Rathausplatz 1, 14641 Nauen, bzw. an gunther.app@nauen.de zu richten.

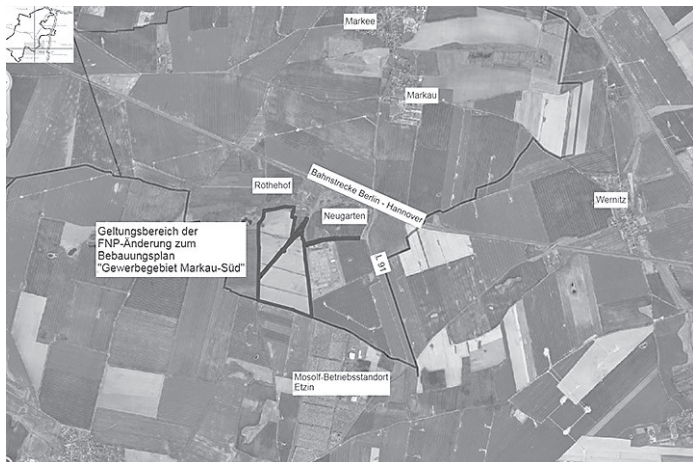


Anlage: Geltungsbereich B-Plan „Gewerbegebiet Markau-Süd“

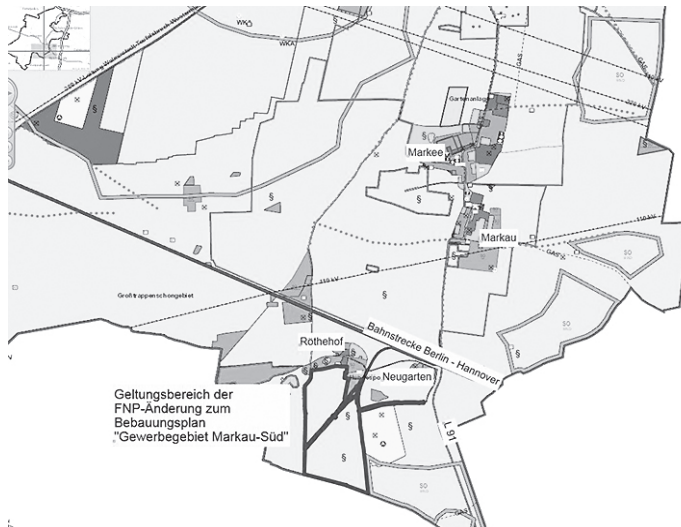
Änderung des Flächennutzungsplanes in Bezug auf den Bebauungsplan „Gewerbegebiet Markau-Süd“, OT Markee – Aufstellungsbeschluss

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nauen hat in ihrer Sitzung am 03.04.2017 den Aufstellungsbeschluss zum Änderungsverfahren des Flächennutzungsplanes in Bezug auf den Bebauungsplan „Gewerbegebiet Markau-Süd“ für den Bereich der Gemarkung Markee, Flur 11, Flurstücke

131, 132/7, 138, 277, 278 und 279 sowie Gemarkung Markee, Flur 13, Flurstücke 19, 41, 42, 43 – siehe Anlage – gefasst. Zielstellung ist die Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren (§ 8 Abs. 3 BauGB) zum Bebauungsplan.



Anlage: Geltungsbereich der FNP-Änderung in Bezug auf den Bebauungsplan „Gewerbegebiet Markau-Süd“, OT Markee



Bisherige Darstellung des Geltungsbereichs im Flächennutzungsplan

Bebauungsplan B-Plan „Scheunenweg“ 3. Änderung (südl. Scheunenweg), Beteiligung der Öffentlichkeit § 3 (2) BauGB

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nauen hat in ihrer Sitzung am 03.04.2017 den Beschluss zur öffentlichen Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplans B-Plan „Scheunenweg“ 3. Änderung gefasst.

Die Offenlage des Entwurfs des o.g. B-Plans (siehe Plan), der Begründung mit Umweltbericht, der textlichen Festsetzungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB erfolgt in der Zeit vom 02.05.- einschl. 02.06.2017 in der Stadtverwaltung Nauen.



A – Amtlicher Teil

en, Rathausplatz 1, Flurbereich vor Zi.14, 1. OG während der Dienstzeiten:

- Mo. 8.30- 12.00 und 13.30- 15.00
- Di. 8.30- 12.00 und 13.30- 17.00
- Mi. 8.30- 12.00 und 13.30- 15.00
- Do. 8.30- 12.00 und 13.30- 18.00
- Fr. 8.30- 12.30

zu jedermanns Einsicht.

Das Verfahren wird nach § 13a BauGB durchgeführt. Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 3 BauGB wird von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und einer zusammenfassenden Erklärung abgesehen. Eine frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit und Erörterung i. S. des § 3 Abs. 1 BauGB findet nicht statt.

Die Öffentlichkeit kann sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten.

Der Öffentlichkeit wird Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Während dieser Auslegungsfrist können Anregungen zum Entwurf von allen Bürgerinnen und Bürgern schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Darüber hinaus können Stellungnahmen auch per Post (Stadt Nauen, FB Bau, Rathausplatz 1, 14641 Nauen), per Fax (03321 / 408256) oder per E-Mail (jeanette.schmohl@nauen.de) eingereicht werden. Die Stellungnahmen sollen den vollen Namen und die Postanschrift der Vortragenden bzw. des Vortragenden enthalten und, sofern möglich, angeben, auf welches Grundstück sich die Stellungnahme bezieht.

Nach telefonischer Vereinbarung (Tel. 03321/408240) können Rücksprachen auch außerhalb der Dienststunden vereinbart werden. Als Ansprechpartner der Stadtverwaltung stehen Frau Schmohl und Herr App zur Verfügung.

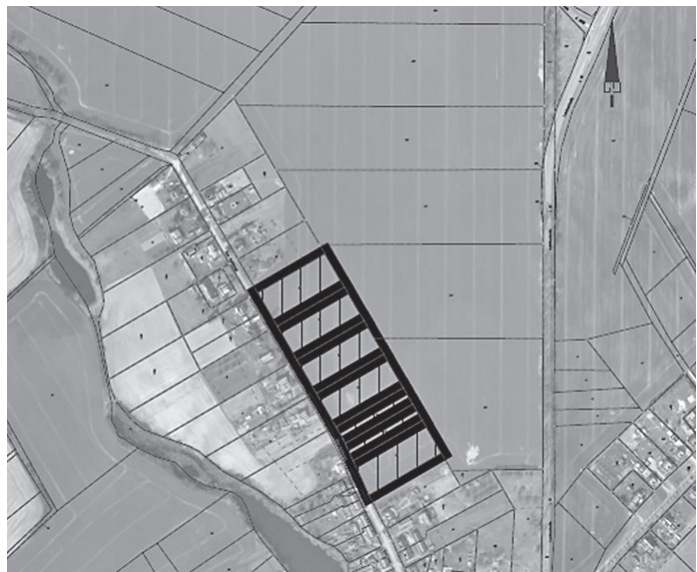
Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.



Bebauungsplan „Zum Apfelweg“ der Stadt Nauen, Ortsteil Groß Behnitz: Rückwirkende erneute Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplans

Die Stadtverordneten der Stadt Nauen haben am 6.7.2009 den Bebauungsplan „Zum Apfelweg“, Ortsteil Groß Behnitz für das Gebiet Flur 4, Flurstücke 23 bis 29, Gemarkung Groß Behnitz (siehe Anlage), als Satzung beschlossen. Aufgrund eines festgestellten Formfehlers ist eine erneute rückwirkende Schlussbekanntmachung erforderlich. Der Bebauungsplan „Zum Apfelweg“ der Stadt Nauen, OT Groß Behnitz, tritt rückwirkend zum 22.07.2009 in Kraft. Es wird darauf hingewiesen, dass etwaige Verletzungen der in § 214 Baugesetzbuch (BauGB) genannten Vorschriften gemäß § 215 BauGB unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche bei Eingriffen dieses Planes in eine bisherige Nutzung und über das Erlöschen seiner Ansprüche wird hingewiesen.

Der Bebauungsplan und die Begründung liegen gem. § 10 BauGB in der Stadt Nauen, Rathausplatz 1 in 14641 Nauen (Bauverwaltung) während der Sprechzeiten Dienstag von 09.00 bis 12.00 und 14.00 bis 17.00 Uhr und Donnerstag von 09.00 bis 12.00 und 14.00 bis 18.00 Uhr sowie nach telefonischer Absprache öffentlich aus. Jedermann kann dieses Planwerk einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.



Anlage: Geltungsbereich des Bebauungsplans „Zum Apfelweg“ der Stadt Nauen



A – Amtlicher Teil

Öffentliche Bekanntmachung – Zahlungserinnerung

Hiermit werden alle Steuer- und Gebührenpflichtige daran erinnert, dass folgende Zahlungen für das **II. Quartal 2017 am 15.05.2017** fällig sind:

Grundsteuer A
Grundsteuer B
Gewerbesteuer
Vergnügungssteuer
Hundesteuer

Sofern Sie keinen Steuerbescheid für das Jahr 2017 erhalten haben, gelten die Abgabensätze des Vorjahres.

Diese Mitteilung gilt als **öffentliche Bekanntmachung** im Sinne des § 20 Abs. 2 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Brandenburg (VwVG Bbg).

Bei Nichtzahlung nach einer öffentlichen Zahlungserinnerung bzw. Mahnung wird die zuständige Vollstreckungsbehörde beauftragt. Ich weise darauf hin, dass durch das Inkrafttreten der neuen Kostenordnung zum Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg zum 02.09.2013 wesentlich höhere Mahn- und Vollstreckungsgebühren erhoben werden.

Für jeden angefangenen Monat der Säumnis ist ein Säumniszuschlag von 1 v.H. des auf volle 50,00 € abgerundeten Schuldbetrages verwirkt.

Zahlungen richten Sie bitte an die Stadt Nauen:

Kontonummer: 3810109591

BLZ: 16050000 Mittelbrandenburgische Sparkasse

IBAN : DE83 1605 0000 3810 1095 91, BIC:WELADED1PMB

*Fleischmann
Bürgermeister*

Stadt Nauen, FB Ordnung und Sicherheit

Bekanntmachung im Auftrag des Landesbetriebes Straßenwesen Bekämpfung Eichenprozessionsspinner

Der Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, Dienststelle Potsdam, wird 2017 wiederholt eine Bekämpfung des Eichenprozessionsspinners an folgenden betroffenen Streckenabschnitten:

Örtlichkeit	Straße	Abs.	km von bis	Länge in km
Lietzow-Berge	B5	615	3,110 - 4,160	1,050
Berge-Ribbeck	B5	620	1,600	

mit dem Mittel Dipel ES/ Foray ES durchführen.

Die Maßnahme wird von zugelassenen Firmen durchgeführt. Die Bekämpfung wird per Bodengerät erfolgen. Der Bekämpfungszeitraum wird voraussichtlich zwischen dem 24.04.2017 und dem 19.05.2017 sein. Der genaue Termin wird der örtlichen Presse mitgeteilt.

Unverbindliche Aufforderung zur Abgabe eines Kaufangebotes

Die Stadt Nauen – Der Bürgermeister – beabsichtigt in 14641 Nauen, OT Wachow ein Grundstück Leninstraße/Ecke Lindenallee, bestehend aus dem Flurstück 26 der Flur 6 der Gemarkung Wachow mit einer Größe von 488 m² zu verkaufen.

Das Grundstück ist unbebaut. Es ist derzeit verpachtet, der Pachtvertrag ist jeweils 3 Monate zum Jahresende kündbar.

Die Kaufpreisvorstellung der Stadt Nauen beläuft sich auf **mindestens 9.760,00 €** zuzüglich aller Nebenkosten für die Durchführung des Vertrages. **Dem Angebot ist eine Beschreibung für künftige Nutzung der Fläche (Nutzungskonzept) beizufügen.**

Juristische Personen werden gebeten, ihrem Kaufpreisangebot einen aktuellen und vollständigen Registerauszug beizufügen.

Interessenten, deren Angebote nicht berücksichtigt werden können, werden nach Möglichkeit umgehend benachrichtigt.

Die Veräußerung erfolgt direkt durch die Stadt Nauen und ist für den Käufer provisionsfrei.

Die Stadt behält sich vor, ob, wann, an wen und zu welchen Konditionen das Grundstück verkauft wird. Hieraus, insbesondere aus der Nichtberücksichtigung von Angeboten, können keinerlei Ansprüche gegen die Stadt Nauen abgeleitet werden.

Das Grundstück ist so zu übernehmen, wie es steht und liegt. Die Stadt haftet nicht für eine Beeinträchtigung des Kaufgegenstandes durch Baulichkeiten, etwaige Leitungsrechte bzw. sonstige Rechte Dritter und Altlasten und es wird keine Gewähr übernommen, dass der Kaufgegenstand für den geplanten Verwendungszweck des Käufers geeignet ist. Im Kaufvertrag wird eine Mehrerlösabführungsklausel für 10 Jahre aufgenommen.

Der Erwerber trägt alle mit der Durchführung des Vertrages anfallenden Kosten.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich um eine unverbindliche Aufforderung zur Abgabe von Kaufpreisgeboten handelt. Dieses Verfahren ist nicht mit dem Verfahren nach der Vergabe- und Vertragsordnung (VOB) oder der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) vergleichbar.

Mit der Abgabe eines Angebotes entsteht kein Anspruch auf Abschluss ei-



A – Amtlicher Teil

nes Kaufvertrages. Mit der Abgabe eines Angebotes erklären Sie, dass Sie mit dem Inhalt dieser allgemeinen Informationen ausdrücklich einverstanden sind.

Weitere Informationen und Besichtigungstermine unter 03321/408-249, Frau Rambow.

Ihr Angebot richten Sie bitte in einem **verschlossenen Umschlag mit dem Vermerk „Angebot: Wachow Lindenallee“** an die Stadt Nauen, FB Bau, Rathausplatz 1 in 14641 Nauen.

Bieterschluss ist der 31.05.2017



- Ende der amtlichen Bekanntmachungen -